

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach
der Straßenverkehrs-Ordnung**

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung zur Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 ist die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 außer Kraft getreten. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel einer Anpassung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung an die Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die bisherige Verweisung in § 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung auf § 44 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565) wird durch eine auch im Wortlaut klar formulierte dynamische Verweisung auf § 44 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Im Rahmen des Nachhaltigkeitschecks sind keine erheblichen Auswirkungen auf die in Anlage 2 der VwV Regelungen genannten Bereiche zu erwarten, da es sich um eine bloße Aktualisierung von Zuständigkeitsregelungen handelt. Es entstehen keine Mehrkosten für die Verwaltung, die Wirtschaft und die privaten Haushalte.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 10. Oktober 2017

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes von Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Verkehr zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
Zuständigkeiten nach der Straßen-
verkehrs-Ordnung**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten
nach der Straßenverkehrs-Ordnung

In § 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427), das zuletzt durch Artikel 153 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 551) geändert worden ist, wird die Angabe „16. November 1970 (BGBl. I S. 1565)“ durch die Wörter „6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 153 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 551), verweist in § 1 nach seinem Wortlaut auf die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), die in der Vergangenheit mehrmals geändert worden ist. Mit dem Neuerlass der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) ist jedoch gemäß § 53 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 am 1. April 2013 (bis auf wenige in § 53 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung bestimmte Ausnahmen) außer Kraft getreten. Die Zuständigkeitsregelungen bedürfen daher aufbauend auf der bisherigen Aufgabenzuordnung einer redaktionellen Anpassung, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Ziel des Gesetzentwurfes ist die Anpassung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung an die Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten.

II. Inhalt

Die Verweisung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung auf die Straßenverkehrs-Ordnung wird durch eine im Wortlaut klar formulierte dynamische Verweisung ersetzt.

III. Alternative(n) und Erforderlichkeitsprüfung

Es bestehen keine Alternativen zur Schaffung eines rechtssicheren Zustandes und zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs der Straßenverkehrs-Ordnung. Es bedarf einer klaren, rechtssicheren landesrechtlichen Regelung zur Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die jetzt auch im Wortlaut klar formulierte dynamische Verweisung auf die Straßenverkehrs-Ordnung soll Rechtsunsicherheiten vermeiden und der Notwendigkeit einer zukünftigen Anpassung im Falle einer Neufassung oder des Außerkrafttretens der derzeitigen Straßenverkehrs-Ordnung vorbeugen.

IV. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Im Rahmen des Nachhaltigkeitschecks sind keine erheblichen Auswirkungen auf die in Anlage 2 der VwV Regelungen genannten Bereiche zu erwarten, da es sich um eine bloße Aktualisierung von Zuständigkeitsregelungen handelt. Es entstehen keine Mehrkosten für die Verwaltung, die Wirtschaft und die privaten Haushalte.

V. Anhörung

Da es sich bei der Gesetzesänderung um eine redaktionelle Anpassung handelt, die zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten zwingend erforderlich ist, wurde auf die Durchführung einer Anhörung verzichtet.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 367) ist am 1. April 2013 mit ihrer Neufassung außer Kraft getreten. Die Bezugnahme auf die Straßenverkehrs-Ordnung wird dementsprechend angepasst. Außerdem wird die bisherige Verweisung durch eine eindeutig dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Straßenverkehrs-Ordnung ersetzt. Dies dient der Rechtsklarheit und beugt Zweifelsfragen, die durch Auslegung zu klären wären, vor. Nach der Auslegung war der Verweis auf die Straßenverkehrs-Ordnung nach dem Willen, der Vorstellung und den Motiven des Landes- und auch des Bundesgesetzgebers bisher schon als dynamische Verweisung zu verstehen.

Hintergrund der Änderung des § 44 Straßenverkehrs-Ordnung bei Neuerlass der Straßenverkehrs-Ordnung im Jahr 2013 war, dass mittels Bundes-Verordnung nicht in die landesrechtliche Aufgabenzuweisung und Zuständigkeit eingegriffen werden soll und nach der sogenannten Föderalismusreform Kommunen nicht mehr durch Vorschriften des Bundes mit neuen Aufgaben belastet werden dürfen. Auch seitens des Landesgesetzgebers war nach Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung weiterhin von der gewollten bisherigen Zuständigkeit auf Grund der Ortsnähe der unteren Verwaltungsbehörden auszugehen, denn der Landesgesetzgeber hatte bereits nach dem alten Recht die Möglichkeit die Aufgabenzuweisung anders zu regeln. Daher war auch weder vom Bundesverordnungsgeber noch vom Landesgesetzgeber eine Änderung der ausdrücklichen Aufgabenzuweisung in § 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung bezweckt. Vielmehr hat sich an der vom Landesgesetzgeber vorgenommenen Zuweisung der Zuständigkeit an die Straßenverkehrsbehörden nichts geändert. Die jetzt auch im Wortlaut klar formulierte dynamische Verweisung soll künftig der Vermeidung von Rechtsunsicherheiten dienen.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.